

Kantonsrat

B8

Traktandum 3 / Steuergesetzrevision 2025; Entwurf Änderung Steuergesetz / Finanzdepartement

1. Antragsteller/in Samuel Zbinden

<u>Antrag:</u>

Rückweisung der Botschaft.

Begründung: Die Steuergesetzrevision hatte zum Ziel, gezielt tiefe Einkommen und Familien zu entlasten sowie die Standortattraktivität des Kantons Luzern zu stärken. Diese Ziele werden mit der vorliegenden Botschaft nicht erreicht. Eine überdeutliche Mehrheit der Gemeinden stellt sich gegen die einseitige und sehr teure Reform. Es braucht eine Neuaufgleisung des gesamten Projekts, mit gezielten Entlastungen für Menschen mit tiefen Einkommen und Familien, sowie mit sinnvollen Massnahmen zur Attraktivierung des Standorts Luzern. Konkret heisst das: 1. ein degressiver Sozialabzug; 2. eine Erhöhung der Kinderzulagen; 3. Investitionen in den Standort Luzern. Auf Steuersenkungen für Grosskonzerne und reiche Privatpersonen ist zu verzichten.

2. Antragsteller/in Angela LütholdParagraf 29 Abs. 1 StG

Antrag:

Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen. Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sind zu 80 Prozent steuerbar.

3. Antragsteller/in Simone Brunner Paragraf 40 Abs. 1 lit. I StG

Antrag:

die nachgewiesenen Kosten bis 20 000 Franken 5100 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

26.01.2024 14:18 Seite 1 von 6

4. Antragsteller/in Urs Brücker Paragraf 40 Abs. 1 lit. I StG

Antrag:

die nachgewiesenen Kosten bis 20 000 Franken 25 000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

(entspricht Antrag Regierungsrat)

5. Antragsteller/in Samuel Zbinden / Simone Brunner

Paragraf 42 Abs. 1 lit. a StG

Antrag:

Vom Reineinkommen werden abgezogen: für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, 1. (geändert) 8 000 Franken,

- 1. 7000 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat,
- 2. 7500 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat,
- 3. 13000 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss. (entspricht geltendem Recht)
- 6. Antragsteller/in Urs Brücker

Paragraf 42 Abs. 1 lit. a - c StG

Antrag:

Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, 1. 8 000 Franken 10 000 Franken,
- 2. aufgehoben,
- 3. 13 000 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss *(entspricht Antrag Regierungsrat nach Ausgleich der kalten Progression).*
- b. <u>aufgehoben</u> (entspricht Antrag Regierungsrat) für jedes im eigenen Haushaltlebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2000 Franken fürdie eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 20 000 Franken für dieungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten indirektem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der steuerpflichtigen Person stehen,
- c. <u>aufgehoben</u> (entspricht Antrag Regierungsrat) für jedes im eigenen Haushaltlebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2000 Franken fürdie eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich um die ungedeckten Kosten der-Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem-Zusammenhang mit der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

26.01.2024 14:18 Seite 2 von 6

7. Antragsteller/in Urs Brücker / Simone Brunner Paragraf 42 Abs. 1 lit. e und f StG

Antrag:

e. <u>14 Prozent 15 Prozent</u> der Differenz zwischen 50 000 Franken und dem Reineinkommen bei Personen, die zum Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 1 besteuert werden,

f. 14 Prozent 15 Prozent der Differenz zwischen 80 000 Franken und dem Reineinkommen bei Personen, die zum Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 2 besteuert werden.

(entspricht Antrag Regierungsrat)

8. Antragsteller/in Samuel Zbinden / Melanie Setz

Paragraf 58 Abs. 2 StG

Antrag:

Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Prozent für die ersten 40 000 Franken und 1 Prozent ab 40 000 Franken. Die Steuer beträgt ein Drittel des Satzes, der gemäss § 57 für ein Einkommen in der Höhe der Kapitalzahlung anzuwenden ist, mindestens aber 0,5 Prozent.

(entspricht geltendem Recht)

9. Antragsteller/in Samuel Zbinden / Simone Brunner

Paragraf 72b Abs. 1 StG

Antrag:

Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent-10 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. (entspricht geltendem Recht)

10. Antragsteller/in Simone Brunner Paragraf 72c Abs. 1 StG

Antrag:

Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 72b Absätze 1 und 2 sowie § 72f darf nicht höher sein als als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach den §§ 82 und 83 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen.

<u>Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 72b Absätze 1 und 2 darf nicht höher sein als 20 Prozent beziehungsweise bei Anwendung von § 259b als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des </u>

Nettobeteiligungsertrags nach den §§ 82 und 83 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung. (entspricht geltendem Recht)

26.01.2024 14:18 Seite 3 von 6

11. Antragsteller/in Samuel Zbinden / Simone Brunner Paragraf 72f StG Antrag: Streichung ganzer § 72f (neu). 12. Antragsteller/in Samuel Zbinden / Melanie Setz Paragraf §93 Abs. 1 und 4 StG Antrag: § 93 Abs 1 StG: Die Steuer beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. § 93 Abs 4 StG: aufgehoben § 93 Abs 1 StG: Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Vorbehalten bleibt Absatz 4. (entspricht geltendem Recht) § 93 Abs. 4 StG: Auf dem Anteil des steuerbaren Eigenkapitals, der auf Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, Rechte nach § 72a und Konzernforderungen entfällt, ist eine feste Steuer von 0,01 Promille zu entrichten. Massgebend für die Ermittlung dieses Anteils ist das Verhältnis der Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, der Rechte nach § 72a sowie des Aktivenüberschusses von Konzernforderungen und Konzernschulden zu den um die verrechneten Konzernschulden verringerten Aktiven. (entspricht geltendem Recht) 13. Antragsteller/in Samuel Zbinden / Melanie Setz Paragraf 259f StG Antrag: Streichung ganzer § 259f (neu). 14. Samuel Zbinden / Melanie Setz Antragsteller/in Paragraf 259g StG Antrag: Streichung ganzer § 259g (neu).

26.01.2024 14:18 Seite 4 von 6

15. Antragsteller/in Melanie Setz
Paragraf 259h Abs. 1 StG

Antrag:

Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden ab Inkrafttreten der Änderung vom ((Datum)) am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen bis ins Jahr 2029-jährlich im Umfang von 50%, mindestens jedoch 27,5 Millionen Franken (Gemeindeanteil). Der Gemeindeanteil steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzernaus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zufällt.

16. Antragsteller/in Samuel ZbindenParagraf 259h Abs. 1 StG

Antrag:

Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden ab Inkrafttreten der Änderung vom ((Datum)) am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen bis ins Jahr 2029 jährlich im Umfang von 50 Prozent, mindestens jedoch 26,6 Millionen Franken (Gemeindeanteil) und ab dem Jahr 2030 mit 23,5 Millionen Franken. Der Gemeindeanteil steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zufällt.

17. Antragsteller/in Urs Brücker Paragraf 259h Abs. 1 StG

Antrag:

Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden ab Inkrafttreten der Änderung vom ((Datum)) am bis zum erstmaligen Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen in den kantonalen Haushalt mit jährlich 23,5 Millionen Franken. Ab diesem Zeitpunkt beteiligt der Kanton die Einwohnergemeinden nach Abzug der nichtfiskalischen Massnahmen mit 50 Prozent am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen. bis ins Jahr 2029 jährlich im Umfang von 26,6 Millionen Franken (Gemeindeanteil) und ab dem Jahr 2030 mit 23,5 Millionen Franken. Der Gemeindeanteil steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zufällt.

26.01.2024 14:18 Seite 5 von 6

18. Antragsteller/in Melanie Setz
Paragraf 259h Abs. 2 StG

Antrag:

In den ersten zwei Jahren wird der Gemeindeanteil auf die Einwohnergemeinden je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom ((Datum)) und ihrer Einwohnerzahl verteilt und ab dem dritten Jahrentsprechend ihrer Einwohnerzahl.

In den ersten zwei Jahren wird der Gemeindeanteil auf die Einwohnergemeinden entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom ((Datum)) verteilt, im dritten und vierten Jahr je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen und ihrer Einwohnerzahl sowie ab dem fünften Jahr entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

(entspricht Antrag Regierungsrat)

19. Antragsteller/in Simone Brunner

Antrag:

Ablehnung der Botschaft.

26.01.2024 14:18 Seite 6 von 6